

An die  
Präsidentin des Südtiroler Landtages  
Frau Rita Mattei  
Bozen

Bozen, den 8. Februar 2023

## ANFRAGE

### **Beschluss der Landesregierung Nr. 65 vom 24.01.2023: Abänderung der Richtlinien für den Anspruch von Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger auf zusätzliche Leistungen des Landes.**

Mit dem oben genannten Beschluss wurden durch die Landesregierung die Kriterien auf Befreiung von der Erfüllung der Voraussetzungen (Besuch eines Gesellschaftskurses, bzw. Sprachkurses sowie das Ablegen einer Sprachprüfung), welche die Nicht-EU-Bürger für zusätzliche Leistungen des Landes Südtirols vorweisen müssen, auf gesundheitliche Gründe eingegrenzt. Zudem wurde festgelegt, „[...] dass die Anträge auf Befreiung von den Betroffenen direkt an die Antidiskriminierungsstelle der Autonomen Provinz Bozen gestellt werden, die diese dann zusammen mit dem Gutachten an die Koordinierungsstelle für Integration weiterleitet.“

**Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:**

1. Wie viele Nicht-EU-Bürger haben sich gemäß Artikel 9 der „Richtlinien für den Anspruch von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern auf zusätzliche Leistungen des Landes“, wie er ursprünglich im Beschluss der Landesregierung Nr. 678 vom 20.09.2022 gefasst worden ist, mit einem Antrag auf Befreiung von der Erfüllung der Voraussetzungen an die Koordinierungsstelle für Integration gewandt?
2. Welche Gründe haben die Nicht-EU-Bürger in den Anträgen auf Befreiung vorgebracht?
3. Welche Staatsbürgerschaften hatten die Antragssteller auf Befreiung von der Erfüllung der Voraussetzungen? Es wird um eine detaillierte Aufschlüsselung gebeten.
4. Wie viele Anträge auf Befreiung haben seitens der Antidiskriminierungsstelle ein positives Gutachten erhalten und wie viele Anträge haben hingegen ein negatives Gutachten erhalten?
5. In wie vielen Fällen hat die Koordinierungsstelle für Integration eine abweichende Bewertung des Antrages gegenüber dem Gutachten der Antidiskriminierungsstelle vorgenommen und welches waren die Gründe hierfür?
6. Wie viele Nicht-EU-Bürger haben gemäß den oben angeführten abgeänderten Richtlinien einen Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen aufgrund gesundheitlicher Gründe vorgelegt und welche Staatsbürgerschaften hatten sie?

  
L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 16.03.2023

Frau Abgeordnete  
Ulli Mair  
ulli.mair@landtag-bz.orgzur Kenntnis: Frau Präsidentin  
Rita Mattei  
dokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 2448/2023 betreffend Beschluss der Landesregierung Nr. 65 vom 24.01.2023: Abänderung der Richtlinien für den Anspruch von Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger auf zusätzliche Leistungen des Landes.**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

ich schreibe Ihnen betreffend Ihre Landtagsanfrage vom 08.02.2023 (Nr. 2448/2023) und darf Ihnen als zuständiger Landesrat wie folgt antworten:

**Zu Frage 1:** *Wie viele Nicht-EU-Bürger haben sich gemäß Artikel 9 der „Richtlinien für den Anspruch von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern auf zusätzliche Leistungen des Landes“, wie er ursprünglich im Beschluss der Landesregierung Nr. 678 vom 20.09.2022 gefasst worden ist, mit einem Antrag auf Befreiung von der Erfüllung der Voraussetzungen an die Koordinierungsstelle für Integration gewandt?*

Bis jetzt haben sich sechs Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger mit einem Antrag auf Befreiung an die Antidiskriminierungsstelle gewandt.

**Zu Frage 2:** *Welche Gründe haben die Nicht-EU-Bürger in den Anträgen auf Befreiung vorgebracht?*

Es können ausschließlich gesundheitliche Gründe angegeben werden, die von einem Arzt bestätigt sein müssen.

**Zu Frage 3:** *Welche Staatsbürgerschaften hatten die Antragssteller auf Befreiung von der Erfüllung der Voraussetzungen? Es wird um eine detaillierte Aufschlüsselung gebeten.*

Pakistan (2), Mazedonien, Bangladesh. Bei zwei Ansuchen war die Staatsbürgerschaft nicht angegeben.

**Zu Frage 4:** *Wie viele Anträge auf Befreiung haben seitens der Antidiskriminierungsstelle ein positives Gutachten erhalten und wie viele Anträge haben hingegen ein negatives Gutachten erhalten?*

Es hat bisher vonseiten der Antidiskriminierungsstelle zwei positive und ein negatives Gutachten gegeben. Bei den anderen Anträgen fehlen Dokumente.

**Zu Frage 5:** *In wie vielen Fällen hat die Koordinierungsstelle für Integration eine abweichende Bewertung des Antrages gegenüber dem Gutachten der Antidiskriminierungsstelle vorgenommen und welches waren die Gründe hierfür?*



Laut Beschluss Nr. 678 vom 20.09.2022 ist das Gutachten der Antidiskriminierungsstelle bindend, darum gibt es keine abweichende Bewertung.

**Zu Frage 6:** *Wie viele Nicht-EU-Bürger haben gemäß den oben angeführten abgeänderten Richtlinien einen Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen aufgrund gesundheitlicher Gründe vorgelegt und welche Staatsbürgerschaften hatten sie?*

Aufgrund des geltenden Beschlusses, Artikel 9, können nur Anträge auf Befreiung aufgrund gesundheitlicher Gründe positiv bewertet werden. Es wurden nur Anträge aufgrund gesundheitlicher Probleme eingereicht. Darum wird auf die Antworten zu Frage 3 und Frage 4 verwiesen.

Freundliche Grüße

Philipp Achammer  
Landesrat  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)